

Viele Vereine und soziale Projekte wählen die Rechtsform der gGmbH. Sie verspricht das Beste aus zwei Welten: Die unternehmerische Struktur und Flexibilität einer GmbH, kombiniert mit dem steuerlichen Mantel der Gemeinnützigkeit. Doch genau hier liegt ein oft unterschätztes Risiko.

Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 25.02.2026, Az. V R 18/24) zeigt: Wer die strengen Vorgaben der Gemeinnützigkeit – insbesondere die strikte Vermögensbindung – nur als „Empfehlung“ betrachtet, riskiert eine böse Überraschung bei der Steuerrechnung.

gGmbH: Wirtschaften mit sozialem Auftrag

Die Idee hinter der gemeinnützigen GmbH ist charmant: Man kann professioneller agieren, Verträge schließen und wirtschaftlich agieren, ohne den gemeinnützigen Zweck aus den Augen zu verlieren. Doch der BFH stellt nun klar, dass die Gemeinnützigkeit kein dauerhafter Freibrief ist. Verstößt eine gGmbH gegen die Satzungszwecke oder verwendet sie Mittel zweckfremd, kann dies zur rückwirkenden Besteuerung führen. Das bedeutet: Alle Steuervergünstigungen der letzten Jahre können plötzlich wegfallen.

Gerade weil die gGmbH wie eine GmbH organisiert ist, verführen die Strukturen dazu, unternehmerische Freiheiten auszuweiten. Das Vereins- und Stiftungszentrum e.V. warnt davor, dass insbesondere „vorübergehende Verstöße“ gegen die Vermögensbindung oder Mittelverwendung oft als Kavaliersdelikte unterschätzt werden. Der BFH ist hier jedoch unerbittlich: Die Vermögensbindung dient dazu, dass das Vermögen dauerhaft dem gemeinnützigen Zweck gewidmet bleibt. Werden hier Gelder in den wirtschaftlichen Bereich abgezweigt oder für nicht-gemeinnützige Zwecke genutzt, ist der Tatbestand der Zweckentfremdung erfüllt.

Ein Beispiel aus der Praxis: Das „kreative“ Wirtschaften

Stellen wir uns eine gGmbH vor, die ein stadtweites Kulturfestival organisiert. Um die Liquidität zu sichern, nutzt die gGmbH ihre Mittel kurzzeitig, um in eine gewerbliche Tochtergesellschaft zu investieren, die Technik verleiht – in der Hoffnung, Gewinne zu machen, die dann in die gGmbH zurückfließen.

Was unternehmerisch wie ein kluger Schachzug wirkt, kann steuerlich der „Genickbruch“ sein. Wenn dieses Vorgehen nicht durch die Satzung gedeckt ist und die Mittel nicht unmittelbar dem gemeinnützigen Festivalzweck dienen, verletzt die gGmbH die Vermögensbindung. Die Folge: Das Finanzamt kann den Gemeinnützigkeitsstatus für die

betroffenen Jahre aberkennen. Die gGmbH wird dann wie eine ganz normale GmbH rückwirkend zur Körperschaft- und Gewerbesteuer veranlagt – ein finanzieller Schlag, der viele Organisationen in die Insolvenz treiben könnte.

Worauf Sie achten müssen

Das Vereins- und Stiftungszentrum e.V. rät dringend:

Satzungsklarheit: Jede wirtschaftliche Tätigkeit der gGmbH muss sich direkt aus dem gemeinnützigen Zweck ableiten lassen.

Trennung der Vermögen: Vermischen Sie niemals gemeinnützige Mittel mit privaten oder rein kommerziellen Investitionen außerhalb des Satzungszwecks.

Dokumentation: Jeder Euro, der die gGmbH verlässt, muss sauber dokumentiert sein. Im Zweifel gilt: Keine Investition ohne schriftliche Prüfung durch Steuerberater*innen.

Gemeinnützigkeit ist also kein Kostüm, das man trägt, wenn es gerade passt, sondern eine rechtliche Verpflichtung, die jeden Tag gelebt werden will. Wer eine gGmbH führt, muss die unternehmerische Brille immer wieder absetzen und die rechtliche prüfen.

Haben Sie das Gefühl, dass Ihre gGmbH-Struktur vielleicht doch zu „unternehmerisch“ ausgelegt ist? Es ist ratsam, jetzt den Status quo zu prüfen, bevor das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung die Bilanz der letzten Jahre zieht.

Tiefgang statt Bezahlschranke!

Dir ist dieser Artikel ein paar Euro wert?

Mit einer Spende du uns, weiterhin unabhängig über die Kulturszene zu berichten.

Konto Kulturspinnerei, GLS Bank, IBAN: DE42 4306 0967 1117 3871 00, Betreff:

„Tiefgang“

